

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs als Anlage der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hannover vom 12. Januar 2024

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage gemäß § 3 Abs. 1 zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Hannover in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 1. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst:

2.3	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen	
	a) Soweit keine handwerksspezifischen Gebühren festgelegt sind	150,00 € bis 450,00 €
	b) Gesellenprüfung „Orthopädietechnikmechanikerin und Orthopädietechnikmechaniker“	520,00 €

2. Ziffer 3.1 a) des Gebührentarifs wird geändert und lautet:

aa) Teil I im Schornsteinfegerhandwerk	1.190,00 €
ab) Teil I im Metallbauerhandwerk	990,00 €
ad) Teil I im Hörakustikerhandwerk	1.700,00 €
ae) Teil I im Zahntechnikerhandwerk	2.500,00 €

3. Ziffer 3.1 a) ag) wird neu eingefügt und lautet:

ag) Teil I im Feinwerkmechanikerhandwerk	1.100,00 €
--	------------

4. Ziffer 3.1 a) ah) wird neu eingefügt und lautet:

ah) Teil I im Zimmererhandwerk	940,00 €
--------------------------------	----------

5. Ziffer 3.2 Satz 2 des Gebührentarifs wird geändert und lautet:

„Für den Fall, dass jeweils in den Teilprüfungen I – IV der Meisterprüfung oder in der Ausbildereignungsprüfung nicht die vollständige Prüfung erneut abgelegt wird, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 25 %.“

6. Ziff. 5 wird wie folgt geändert und lautet:

„Überbetriebliche Berufsausbildung
Lehrgangsgebühr pro Arbeitswoche: 420,00 bis 950,00 €
Diese Gebühr ist jeweils um die in Aussicht gestellten oder bewilligten Bundes- oder Landeszuschüsse sowie um die in Aussicht gestellten oder bewilligten Erstattungen der SOKA-Bau gemäß Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe zu kürzen.
Die Festsetzung der Einzelgebühr innerhalb der Rahmengebühr erfolgt auf Grundlage der Kalkulation nach Prüfung durch Vorstandsbeschluss.“

7. Ziff. 5.1 wird aufgehoben.

8. Ziff. 6 wird wie folgt geändert:



„Inanspruchnahme des Internats und der
Verpflegung bei überbetrieblicher
Berufsausbildung von Auszubildenden von
Betrieben im Geltungsbereich des
Tarifvertrages über die Berufsbildung im
Baugewerbe (BBTV)

95,38 € pro Tag

Die Unterbringungssätze sind jeweils um die in Aussicht gestellten oder bewilligten Erstattungen der SOKA-Bau gemäß Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe sowie die Bundes- und Landeszuschüsse zu kürzen.“

Artikel 2

Die Änderungen zur Nr. 1 bis 5 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Hannover in Kraft. Die Änderungen zu Nr. 6 bis 8 treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Der Beschluss ist vom Niedersächsischen Kultusministerium am 5. Januar 2024 gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung genehmigt (Az. 45.2-87 107) und am 15. Januar 2024 auf der Internetseite der Handwerkskammer Hannover veröffentlicht worden.

Ausgefertigt:

Hannover, 12. Januar 2024

gez.
Thomas Gehre
Präsident

gez.
Peter Karst
Hauptgeschäftsführer

Begründung:

Infolge des für die Gebührenpolitik geltenden Kostendeckungsprinzips werden Anpassungen von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen erforderlich. Die Anpassungen erfolgen aufgrund veränderter Prüfungsmaterialkosten, in Teilen veränderter Prüfereinsatzstunden infolge novellierter Verordnungen, aufgrund einer von 13 auf 15 € erhöhten Prüferentschädigung je Stunde, als auch aufgrund veränderter Mengengerüste bei der Anzahl der Prüflinge.

Zudem ist auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips eine über den kalkulierten Aufwand hinausgehende Erhöhung des konkreten Gebührentarifs um bis zu weitere 10 % möglich. Die vorgeschlagenen Gebühren wurden rechtsaufsichtlich im Rahmen einer Vorabprüfung gesichtet. Die Höhe der vorgeschlagenen Einzelgebühren ergibt sich aus internen Kalkulationen, die dem Vorstand vorliegen.

Zu der Anpassung von Gebührentarifziff. 5 und 5.1:

Die Einführung neuer Lehrgänge in der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) impliziert regelmäßig die Neukalkulation der für die Durchführung entstehenden Kosten, auf deren Grundlage die Gebühr innerhalb des gesetzten Gebührenrahmens festzusetzen ist.

Mit der Neuordnung der ÜLU im Beruf der Zahntechniker/in sind nunmehr Lehrgänge eingeführt worden, deren Gebühr den bestehenden Gebührenrahmen von derzeit 730 € je Lehrgangswoche überschreitet. Konkret handelt es sich um 3 Lehrgänge:

Lehrgang	Dauer	Gebühr
ZAHN3/23	1 Lehrgangswoche	834,00 €

ZAHN4/23	1 Lehrgangswuche	759,00 €
ZAHN5/23	1 Lehrgangswuche	758,00 €

Bestimmender Faktor der Gebühren für diese Lehrgänge ist das der Handwerkskammer Hannover vom durchführenden Institut des Zahntechnikerhandwerks in Niedersachsen und Bremen e. V in Rechnung gestellte Entgelt.

Ferner wurden die Gebühren der Lehrgänge des Förderungs- und Bildungszentrums auf ihre Kostendeckung überprüft. Dies bringt für das Jahr 2024 eine Anpassung der Lehrgangsgebühren im Schnitt aller Lehrgänge aus Grund- und Fachstufe (einschließlich der neu eingeführten/neu kalkulierten Lehrgänge) von 3,62 % mit sich. Erhöhungsbestimmende Faktoren sind gestiegene Personalkosten sowie der Aufwand für Gebäudebewirtschaftung einschließlich Energieversorgung, außerdem die volle Berücksichtigung der Abschreibungen für Gebäude nach erfolgter Aktivierung der modernisierten Gebäudeteile.

Die nach Überprüfung und Anpassung höchste Gebühr beträgt 1.372 € für den zweiwöchigen SCH15/06 bzw. 686 € je Lehrgangswuche. Dadurch wird die aktuelle Rahmengebühr derzeit nicht überschritten. Angesichts der aktuellen und zu erwartenden Kostensteigerungen in allen Kostenarten, besonders auch durch eine künftige Einführung neuer Lehrgänge mit teils beträchtlich erhöhten Verbrauchskosten, ist eine Überschreitung des Gebührenrahmens von 730 €/Woche jedoch kurz- bis mittelfristig nicht auszuschließen.

Die Gebühr für den zweiwöchigen Kurs OL6/08 war gesondert auf 1.260 € für festgesetzt. Nach erfolgter Nachkalkulation soll die Gebühr „nur“ noch 1.210 € betragen (605 € / Woche). Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich, zumal die Gebührenhöhe sowohl von der aktuellen als auch - erst recht - von einer neu zu beschließenden, höheren Rahmengebühr gedeckt wäre.

Zu der Anpassung von Gebührentarifziff. 6:

In Bezug auf die Kalkulation der voraussichtlichen Brutto-Preise für die Übernachtung mit Vollverpflegung in der Stufenausbildung wurde ein Wert in Höhe von 88,86 € brutto ermittelt.

Bei der Kalkulation sind folgende Parameter berücksichtigt worden:

- turnusmäßige Erhöhung der Personalkosten
- Preisanpassungen in den direkten Sachkosten (Verpflegung, Reinigung d. öffentl. Flächen, Wäscherei, Ausstattungsleasing)
- Rücknahme des ermäßigten Steuersatzes auf Speisen ab dem 01.01.2024

Stufenausbildung Bau		2022		2024	
		Grundstufe	Fachstufe	Grundstufe	Fachstufe
Annexgebühr Unterbringungskosten					
Kosten je Unterbringungstag einschließlich Aufwand der Abrechnung		98,79		95,38	
abzüglich Erstattung SOKA-Bau	ab 2023: max. 51 € je ÜN+VP *)	45,00	45,00	51,00	51,00
abzüglich Zuschuss Bund (Fachstufe)	21 € je Unterbringungswoche	0,00	4,20	0,00	4,20
abzüglich Zuschuss Land (Grundstufe)	18 € je Unterbringungswoche	3,60	0,00	3,60	0,00
abzüglich Zuschuss ESF (Grundstufe)	18 € je Unterbringungswoche	3,60	0,00	3,60	0,00
verbleibende Kosten je Unterbringungstag		46,59	49,59	37,18	40,18

Der Berufsbildungsausschluss wurde in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 über die beabsichtigten Änderungen und Beschlussfassungen informiert.

Hannover, 6. Dezember 2023